11te Beilage.

Seine Königliche Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, lassen dem Vorsteher Henrich Büsgen und Consorten aus der Herrschaft Werden, auf deren wiederholte Protestation vom 15 hujus, wegen des von Ihnen geforderten Beitrags zu dem allerhöchst genehmigten letzten extraordinairen Landesausschlage, Behufs der Erbhuldigungskosten und andern Landesbedürfnissen zur Resolution ertheilen: wie es lediglich bei der den Supplicanten zuletzt von hiesiger Stelle ertheilten Resolution vom 3ten v. M. aus den darin enthaltenen Gründen verbleibe, und die denselben wegen deren fortwährenden Renitenz eingelegte Execution so lange liegen bleibe, bis die Berichtigung deren schuldigen Betrags zu den zuletzt ausgeschriebenen 907 Rthlr. 22 Stüb. 4 hl. clevisch erfolge.

Die von dem Concipienten jener Vorstellung ohne Kunde der hiesigen Verfassung eingelegte Appellation an die Landesregierung, (welche lediglich Gerichtshof ist) findet nicht statt, sondern stehet Supplicanten frey, wenn dieselben gerechten Grund zu Beschwerden gegen die von hieraus ertheilte Resolutionen zu haben vermeinen, diese Beschwerden bei dem Haupt-Organisations-Departement des Staatsministerii zu Berlin anzubringen; dabei müssen dieselben aber, wenn sie nicht in die geordnete Strafe verfallen wollen, die erhaltene frühere Resolutionen abschriftlich beifügen.

Die von Supplicanten durch deren Renitenz sich selbst zugezogene militärische Execution bleibt übrigens so lange liegen, bis Supplicanten eine andere Resolution höhern Orts extrahiret oder vollständige Zahlung geleistet haben werden, als wie lange nach den diesseits bestehenden Executions-Vorschriften dem Unteroffizier für den 1ten Tag 3 Ggr. und für jeden folgenden 6 Ggr. den Gemeinen für den 1ten Tag 2 Ggr. und für den zweiten Tag 4 Ggr. nebst freiem Obdach und Lager, auch Beköstigung, und für jede Stunde Marsches 2 Ggr. Meilengelder gezahlet werden, so wie die von dem Kreiseinnehmer Lauten geforderten Gebühren wahrscheinlich die der eingelegten Civil-Execution seyn werden, mit welcher Supplicanten nach dessen Anzeige